

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“

A. Zielsetzung

1. Die Versäumung der inzwischen abgelaufenen Fristen für Anträge auf Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark führt in einer Vielzahl von Fällen zu sozialen Härten. Eine Wiedereröffnung dieser Antragsfristen ist deshalb aus sozialpolitischen Gründen geboten.
2. Inhaber von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe haben vielfach bereits für ihr Anteilrecht Entschädigung nach den Lastenausgleichsgesetzen erhalten. Eine Tilgung der bereits entschädigten Anteilrechte wird in der Praxis häufig zu Doppelzahlungen führen. Die Fristen für die Anmeldung von Ansprüchen aus den Anteilrechten (31. Dezember 1990) und die Tilgung der Anteilrechte (31. Dezember 1991) sind zu kurz bemessen gewesen.
3. Datenaustausch zwischen der Ausgleichsverwaltung und den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen. Verminderung des Verwaltungsaufwands bei der Rückforderung gewährter Lastenausgleichsleistungen im Fall eines nachträglichen Schadenausgleichs.
4. Entschädigung von Unfallopfern in der ehemaligen DDR, die durch ein unbekanntes Fahrzeug geschädigt worden sind, durch die „Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung“.

B. Lösung

1. Durch die Wiedereröffnung der Antragsfrist bis zum 30. Juni 1993 wird natürlichen Personen die Möglichkeit gegeben, ihre Kontoguthaben, sofern sie mindestens 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik betragen, nachträglich auf Deutsche Mark umstellen zu lassen.
2. Ein Anspruch auf Tilgung eines Anteilrechts an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe besteht nicht mehr, wenn eine Entschädigung nach den Lastenausgleichsgesetzen gewährt wurde. Die Antragsfrist wird auf den 31. Dezember 1992 verlängert, die Tilgungsfrist wird ersatzlos gestrichen.
3. Einfügung der für eine Datenübermittlung erforderlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in das Lastenausgleichsgesetz. Verfahrensrechtliche Vereinfachungen des geltenden Rechts bei der Rückforderung gewährter Lastenausgleichsleistungen im Fall eines nachträglichen Schadenausgleichs.
4. Durch diese gesetzliche Ermächtigung wird die „Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung“ in die Lage versetzt, Unfallopfern in der ehemaligen DDR, die durch ein unbekanntes Fahrzeug geschädigt worden sind, Schadenersatz zu leisten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Auf Grund des vorliegenden Zahlenmaterials können durch die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben Kosten von deutlich unter 500 Mio. DM in Form von Ausgleichsforderungen der Geldinstitute gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung entstehen.
2. Die Wiedereröffnung der Antragsfrist für die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe kann zu Mehrausgaben bis zu 6 Mio. DM zu Lasten des Kreditabwicklungsfonds, der Treuhandanstalt und dem Bundeshaushalt führen. Demgegenüber sparen die vorgenannten Stellen bis zu 140 Mio. DM ein durch den Wegfall des Tilgungsanspruchs bei Erhalt von Lastenausgleich.
3. Keine
4. Die Entschädigung von Unfallopfern, die in der ehemaligen DDR durch ein unbekanntes Fahrzeug geschädigt wurden, wird die Treuhandanstalt mit etwa 12 Mio. DM Kosten belasten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (423) — 526 02 — AI 1/92

Bonn, den 26. Februar 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz über die nachträgliche Umstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik auf Deutsche Mark für Kontoguthaben natürlicher Personen (Kontoguthabenumstellungsgesetz — KGUG)****§ 1**

Ist für ein Guthaben einer natürlichen Person ein Umstellungsantrag nach Artikel 5 Abs. 2 bis 4 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 548) nicht oder nicht fristgerecht gestellt worden, hat das kontoführende Geldinstitut auf Antrag des Berechtigten das am 30. Juni 1990 vorhandene, auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Guthaben in Deutsche Mark umzustellen, wenn das nicht umgestellte Gesamtguthaben des Antragstellers mindestens 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beträgt. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1993 beim kontoführenden Geldinstitut zu stellen. Die Umstellung erfolgt zu den in Artikel 6 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 genannten Umstellungssätzen; Artikel 6 Abs. 1 findet keine Anwendung.

§ 2

Die aus der Umstellung gemäß § 1 entstehenden Ausgleichsforderungen werden ab dem ersten Kalendertag des auf die Umstellung folgenden Kalender- vierteljahres verzinst. Das kontoführende Geldinstitut hat der Prüfbehörde Währungsumstellung eine Abschrift des Umstellungsbescheides zur Prüfung zu übermitteln, wenn der umzustellende Betrag 50 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik übersteigt; § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 sowie § 7 des Gesetzes zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 501) sind entsprechend anzuwenden. Das kontoführende Geldinstitut kann für die nachträgliche Umstellung vom Antragsteller eine Gebühr von bis zu 5 Deutsche Mark erheben.

Artikel 2**Änderung der Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe**

Die Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 543), die nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1194) fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1990“ durch das Datum „31. Dezember 1992“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Anspruch auf Tilgung der Anteilrechte ist vom Inhaber der Anteilrechte durch Vorlage der Bankbestätigung über die Umbewertung nachzuweisen. Kann diese Bankbestätigung nicht vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit, bei dem Geldinstitut, bei dem die Anteilrechte begründet wurden, einen Antrag zur Prüfung bestehender Anteilrechte zu stellen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit der Anspruch auf Tilgung der Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe auf Erben übergegangen ist, ist dies durch Erbnachweis zu belegen. Für die Erteilung eines Erbscheins wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Erbschein nur für Zwecke der Tilgung der Anteilrechte verwendet werden soll. Ein nach Satz 2 erteilter Erbschein kann auch in Verfahren zur Durchführung des Lastenausgleichs, des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen und für staatliche Ausgleichsleistungen nach Nummer 1 der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen verwendet werden.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Anspruch auf Tilgung eines Anteils an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe besteht nicht, wenn für das Anteilrecht bereits Entschädigung nach den Lastenausgleichsgesetzen gewährt worden ist.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „bis spätestens 31. Dezember 1991“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die entsprechenden Beträge werden durch die Staatsbank Berlin ausgezahlt.“

Artikel 3

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. § 317 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die Ausgleichsverwaltung übermittelt im Wege der Amtshilfe der für die Freigabe, Rückgabe oder Entschädigung eines Vermögenswertes zuständigen Stelle Angaben zur Ermittlung der Vermögenswerte, die im Schadensgebiet des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes weggenommen worden sind und für die Hauptentschädigung gewährt wurde sowie die hierzu gehörenden Geschäftszeichen und die Bezeichnung des aktenführenden Ausgleichsamtes.

(3) Auf Ersuchen der für die Freigabe, Rückgabe oder Entschädigung von Vermögenswerten zuständigen Stelle hat das Ausgleichsamt weitere Angaben zu übermitteln, soweit diese zur Durchführung der Verfahren zur Freigabe, Rückgabe oder Entschädigung des Vermögenswertes erforderlich sind. Erforderlich im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Angaben über die Höhe des festgestellten Schadens, über das Vorliegen eines Mehrfachschadens, über die für den Vermögenswert zuerkannte Hauptentschädigung, über den nach § 349 Abs. 2 bis 4 sich errechnenden Rückforderungsbetrag sowie die Angabe des Geschädigten oder des Leistungsempfängers. Das Ausgleichsamt hat die Übermittlung zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Freigabe, Rückgabe oder Entschädigung des jeweiligen Vermögenswertes verwenden.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

- c) Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ein nach Satz 1 gebührenfrei erteilter Erschein kann auch in Verfahren verwendet werden, die der Rückgabe, Freigabe oder Entschädigung weggenommener Wirtschaftsgüter dienen.“

2. An § 342 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 ist das Verfahren nicht wiederaufzunehmen, wenn nach dem 31. Dezember 1989 ein Schaden ganz oder teilweise ausgeglichen wird. Leistungen und Vergünstigungen nach Absatz 2 Nr. 2 sind durch Rückforderung der gewährten Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des § 349 zu berücksichtigen.“

3. Nach § 348 und nach der Überschrift „VIERZEHNTER ABSCHNITT“ wird folgender § 349 eingefügt:

„§ 349

Rückforderung bei Schadensausgleich

(1) In den Fällen des § 342 Abs. 3 sind die zuviel gewährten Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zurückzufordern. § 21 a Abs. 2 des Feststellungsgesetzes findet keine Anwendung. Eine Rückforderung entfällt, soweit andere gesetzliche Vorschriften vorsehen, daß Entschädigungsleistungen oder sonstige Ausgleichszahlungen wegen gewährter Ausgleichsleistungen gekürzt werden oder daß hierfür bei Rückgabe des betreffenden Vermögenswertes eine Abgabe zu entrichten ist.

(2) Zur Ermittlung des Rückforderungsbetrages ist der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen, der sich ohne Berücksichtigung des Schadens, soweit er ausgeglichen ist, ergeben würde. Für die Bemessung des Schadens sind die Vorschriften des Feststellungsgesetzes und des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Bei Rückgabe eines weggenommenen Wirtschaftsgutes wird vermutet, daß der festgestellte Schaden in voller Höhe ausgeglichen ist. Wird glaubhaft gemacht, daß seit Eintritt des Schadens eine Wertminderung eingetreten ist und ist im Zeitpunkt der Rückgabe kein niedrigerer als der der Schadensfeststellung zugrunde gelegte Einheitswert festgestellt worden, so ist für Mängel und Schäden ein Abschlag von dem der Schadensfeststellung zugrunde gelegten Einheitswert zu gewähren, soweit nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes die Voraussetzungen für eine Neufeststellung erfüllt sind. Wertminderungen an Wirtschaftsgütern, die dem Vermögensgesetz unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen. Bei Schadensausgleichsleistungen nach dem Vermögensgesetz in Geld oder in Form der Bereitstellung von Ersatzgrundstücken ist der festgestellte Schaden in voller Höhe ausgeglichen. Sonstige Schadensausgleichsleistungen in Geld oder Geldeswert sind mit

ihrem Wert in Deutscher Mark dem bei der Zuerkennung der Hauptentschädigung berücksichtigten Schadensbetrag gegenüberzustellen. Nach dem 30. Juni 1990 erbrachte Schadensausgleichsleistungen in Geld, die nach den Bestimmungen zur Einführung der Währung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik umgestellt worden sind, werden mit ihrem Nominalbetrag vor der Umstellung angesetzt.

(4) Übersteigt der zuerkannte und erfüllte Endgrundbetrag der Hauptentschädigung den nach Absatz 2 berechneten Endgrundbetrag, ist der übersteigende Grundbetrag zuzüglich des nach Satz 3 berechneten Zinszuschlages zurückzufordern. In den Fällen des § 249a ist bei einer Freigabe von Sparanlagen die erfüllte Hauptentschädigung in Höhe des zusätzlich gewährten Grundbetrages (Sparerzuschlag) zuzüglich des Zinszuschlages zurückzufordern. Für die Berechnung des Zinszuschlages ist der bei der erstmaligen Erfüllung von Hauptentschädigung für das betreffende Wirtschaftsgut angewandte Vomhundertsatz maßgebend, der dem Zinszuschlag im Sinne des § 250 Abs. 3 zugrunde gelegt wurde; der Erhöhungsbetrag nach § 246 Abs. 2 und ein darauf entfallender Zuschlag nach § 248 bleiben bei der Berechnung des zurückzufordernden Zinszuschlages unberücksichtigt. Der Rückforderungsbetrag darf den Wert der erlangten Schadensausgleichsleistung in Deutscher Mark nicht übersteigen. Bei den geleisteten Zahlungen an Kriegsschadenrente und vergleichbaren Leistungen, an Hausratentschädigung oder Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat hat es sein Bewenden.

(5) Die Rückforderung richtet sich gegen Empfänger von Ausgleichsleistungen, deren Erben oder weitere Erben, soweit diese oder deren Rechtsnachfolger die Schadensausgleichsleistung erlangt haben. Empfänger von Schadensausgleichsleistungen sind verpflichtet, dies der zuständigen Ausgleichsbehörde anzuzeigen und die für die Rückforderung erforderlichen Angaben zu machen. Die Rückforderung ist nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem die Ausgleichsbehörde von dem Schadensausgleich und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, frühestens jedoch nach dem 31. Dezember 1996, ausgeschlossen. Die Frist kann durch schriftliche Mitteilung an den Verpflichteten unterbrochen werden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“

Das Gesetz über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 991) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufgabe der Anstalt ist

- 1) die Abwicklung der Versicherungsverhältnisse, die nach § 2 auf sie übertragen worden sind,
- 2) die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen von Personen aus Schadensfällen, die vor dem 10. August 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 889) genannten Gebiet von nicht zu ermittelnden Kraftfahrzeugen verursacht worden sind, nach Maßgabe der für die Behandlung von Ansprüchen gegen unbekannte Kraftfahrzeug-Halter bestehenden Unbekannt-Regelung der ehemaligen Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom November 1987 — 4247/01 — Ag 708/66/87.

Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen; die insofern bereits getroffenen Vorkehrungen werden beibehalten.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Kosten

Die aus § 3 folgenden Kosten und die Kosten der Verwaltung der Anstalt trägt die durch das Treuhandgesetz vom 17. Juli 1990 (GBl. I S. 300) errichtete Treuhandanstalt.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil****1. Nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben**

In einer Vielzahl von Fällen sind die in Artikel 5 Abs. 2 bis 4 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 (im folgenden: Staatsvertrag) genannten Fristen vom 6. bzw. 13. Juli 1990 für Anträge auf Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark versäumt worden. Der Staatsvertrag sah eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Einigungsvertrag eine Härteregelung für nicht umgestellte Konten vor. Nach dem 26. Oktober 1990 bzw. 30. November 1990 besteht aber keine rechtliche Möglichkeit mehr, Anträgen auf Währungsumstellung stattzugeben. Gründe für die Fristversäumung sind insbesondere das Alter der betroffenen Konteninhaber, Erbfälle, in denen nach Durchsicht der Erbmasse Sparbücher gefunden wurden bzw. die Erbscheinerteilung erst nach dem 30. November 1990 erfolgte, sowie eine unzureichende Kenntnis der Umstellungsregeln.

Aus den genannten Gründen führen die im Staatsvertrag und im Einigungsvertrag genannten Ausschußfristen für die Umstellung von Kontoguthaben in einer nicht vorhersehbaren Vielzahl von Fällen zu sozialen Härten. Eine erneute Einräumung einer Frist für Anträge natürlicher Personen auf Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark ist deshalb aus sozialpolitischen Gründen geboten.

2. Verordnung über die Tilgung der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe

Für die im Zuge der Währungsreform 1948 in der sowjetischen Besatzungszone 10:1 umbewerteten Konten und Spareinlagen, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden waren, erhielten die Berechtigten Anteile an der staatlichen Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, die ab 1. Januar 1949 mit 3 % zu verzinsen waren und bis 1972 getilgt werden sollten. Für Inhaber von Anteilen mit Wohnsitz außerhalb der DDR ruhten allerdings die Ansprüche aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.

Das Ruhen der Anteile dieses Personenkreises ist durch die als Bundesrecht fortgeltende DDR-Verordnung über die Tilgung der Anteile von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 27. Juni 1990 aufgehoben worden. Die Berechtigten konnten bis 31. Dezember 1990 einen Antrag auf Tilgung an das zuständige Geldinstitut richten, nicht fristgerechte Antragsstellung führte zum Erlöschen der Ansprüche. Die Anteile ein-

schließlich 3 % Zinsen ab 1. Januar 1949 sind bis spätestens 31. Dezember 1991 auszusahlen.

Der Kreditabwicklungsfonds trägt ab 3. Oktober 1990 die Zins- und Tilgungszahlungen, wobei Bund und Treuhandanstalt ihm jeweils die Hälfte der Zinsen erstatten.

Bei der Abwicklung der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe sind Probleme aufgetreten, die einer Regelung bedürfen:

- Die Tilgungsfrist (31. Dezember 1991) kann nicht eingehalten werden. Bei der Staatsbank Berlin sind bislang über 500 000 Tilgungsanträge und Anfragen eingegangen, deren Bearbeitung vielfach sehr zeitaufwendig ist (z. B. Erbfälle, fehlende Unterlagen, unpräzise Angaben). Die Antragsflut, verbunden mit den Schwierigkeiten bei der Bearbeitung im Einzelfall, hat dazu geführt, daß bislang erst rund 13 000 Anteile getilgt werden konnten. Trotz aller Anstrengungen der Staatsbank Berlin (Einsatz von freierwerdendem Personal, technische Verbesserungen, vereinfachtes Prüfverfahren) wird es noch Jahre dauern bis zur Erledigung aller Anträge.
- Die Ausschußfrist (31. Dezember 1990) hat sich insbesondere für Bürger im Ausland als zu kurz bemessen herausgestellt. Der Staatsbank liegen bereits über 5 000 verspätet gestellte Anträge vor, mit weiteren ist zu rechnen.
- Viele Antragsteller haben bereits Lastenausgleich erhalten (ca. 200 000 Fälle). Bei den jetzigen Regelungen ist die Gefahr von Doppelzahlungen sehr groß. Zwar hat der Ausgleichsfonds im Fall der Tilgung der bei ihm angemeldeten Anteile einen gesetzlichen Rückforderungsanspruch. In der Praxis ist dieser Anspruch aber kaum durchsetzbar (Erbfälle, Wohnsitz des Leistungsempfängers im Ausland). Im übrigen ist das Rückforderungsverfahren mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Diese Probleme sollen durch folgende Maßnahmen gelöst werden:

- Aufhebung der Tilgungsfrist (31. Dezember 1991);
- Verlängerung der Antragsfrist auf den 31. Dezember 1992;
- Ausschuß des Tilgungsanspruchs im Falle einer Entschädigung nach den Lastenausgleichsgesetzen auf das Anteilrecht.

Im jetzigen bundesdeutschen Recht gibt es keine Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Verordnung vom 27. Juni 1990 durch Rechtsverordnung geändert werden könnte. Deshalb ist ihre Änderung durch Gesetz erforderlich.

3. Lastenausgleichsgesetz

Aufgrund der Bestimmungen des Vermögensgesetzes und der künftigen Regelungen des Ausgleichsgesetzes wird in der ehemaligen DDR weggenommenes Vermögen in großem Umfang zurückgegeben oder entschädigt. Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, daß es im Rahmen einer weiteren Verbesserung der Beziehungen zu den ost- und südosteuropäischen Staaten auch dort zu Vermögensrückgaben oder Entschädigungsleistungen kommen wird. Die bislang geltenden Vorschriften zur Rückforderung gewährter Ausgleichsleistungen bei einem vollen oder teilweisen Schadensausgleich im Wege der Wiederaufnahme der Lastenausgleichsverfahren werden wegen der Vielzahl der von der Ausgleichsverwaltung künftig zu erledigenden Fälle den Anforderungen an ein verwaltungsökonomisches und transparentes Verwaltungsverfahren nicht gerecht. Die bisherigen Wiederaufnahmeverfahren werden daher durch neue Verfahrensbestimmungen ergänzt, die eine Beschleunigung und Vereinfachung des Rückforderungsverfahrens bewirken sollen.

Sowohl zur Beschleunigung und Vereinfachung der Rückgabe- und Entschädigungsverfahren wie auch zur Rückforderung gewährter Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz ist ein Austausch von Daten zwischen den hierfür zuständigen Behörden erforderlich, deren Zulässigkeit und Umfang einer gesetzlichen Regelung bedarf.

4. Gesetz über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“

Ziel der Gesetzesänderung ist es, für die „Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung“ eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, auf der diese Anstalt, in Fällen einer Schädigung durch ein unbekanntes Fahrzeug Entschädigungsleistungen aufgrund der „Unbekannt-Regelung“ erbringen darf. Dabei handelt es sich einerseits um die Fortführung bereits anerkannter Entschädigungen in Form von Rentenzahlungen und andererseits um die Regulierung möglicher weiterer Ansprüche aus zur Zeit noch nicht bekannten Schandfällen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die nachträgliche Umstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik auf Deutsche Mark für Kontoguthaben natürlicher Personen)

Zu § 1

Mit der vorgesehenen Antragsfrist bis zum 30. Juni 1993 wird sichergestellt, daß die Personen, die die in der Anlage I des Staatsvertrages festgelegten Fristen vom 6. bzw. 13. Juli 1990 versäumt haben, erneut für einen ausreichend langen Zeitraum die Währungsumstellung beantragen können. Die neue Antragsfrist

gilt auch für Personen, deren Antrag im Rahmen der Vorschriften des Artikels 5 Abs. 7 der Anlage I des Staatsvertrages über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. des durch den Einigungsvertrag eingefügten Artikels 5 Abs. 8 der Anlage I des Staatsvertrages über die Härteregelung abgelehnt worden ist.

Der Mindestbetrag von 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik, ab dem das gesamte Kontoguthaben nachträglich umzustellen ist, orientiert sich an der aufgrund des Einigungsvertrages praktizierten Härteregelung. Bei natürlichen Personen wurde von den Geldinstituten in der Praxis im Regelfall bei Nichtumstellung eines Guthabens von 1 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik und mehr eine Härte für den Betroffenen angenommen und demzufolge eine nachträgliche Umstellung bewilligt. Bei darunter liegenden Beträgen wurde ein Härtefall nur angenommen, wenn angesichts der Verhältnisse des Betroffenen, die der Antragsteller im einzelnen darlegen mußte, auch die Nichtumstellung des geringeren Betrages noch eine besondere Härte bedeutet hätte. Um besondere Härten im Einzelfall auszuschließen, sieht der Entwurf einen Mindestbetrag für das Gesamtguthaben der nachträglich zur Währungsumstellung angemeldeten Konten von nur 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik vor. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß bei Beträgen unter 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik keine unzumutbaren Härten vorliegen. Der Mindestbetrag dient im übrigen der Verwaltungsvereinfachung. Hierdurch wird die administrative Handhabbarkeit der Regelung wesentlich erleichtert.

Der Entwurf sieht einen allgemeinen Umstellungssatz von 2:1 vor. Lediglich für nach dem 31. Dezember 1989 entstandene Guthaben von Personen mit Wohnsitz außerhalb der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt entsprechend Artikel 6 Abs. 3 der Anlage I des Staatsvertrages ein Umstellungssatz von 3:1. Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz zum Stichtag durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Eine im Staatsvertrag vorgesehene Umstellung im Verhältnis 1:1 im Rahmen der in Artikel 6 Abs. 1 der Anlage I genannten Höchstbeträge ist nicht vorgesehen. Ein möglicher Mißbrauch in Fällen, in denen Antragsteller die für eine Umstellung von 1:1 vorgesehenen Beträge schon ausgeschöpft haben, wäre praktisch nicht mehr zu verhindern. Eine Kontrolle durch die kontoführenden Geldinstitute wäre nicht möglich.

Eine nachträgliche Umstellung von Bargeld, das nicht fristgerecht auf ein Konto eingezahlt wurde, ist nicht vorgesehen. Damit soll verhindert werden, daß unrechtmäßig erworbenes Bargeld nachträglich zur Umstellung angemeldet wird; dies gilt insbesondere für Geld, das unter Umgehung der Devisengesetzgebung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor der Währungsumstellung außer Landes gebracht wurde. Eine Kontrolle hierüber ist nicht mehr möglich. Eine Einbeziehung von Bargeld würde deshalb alle Bemühungen, rechtswidrig erworbenes Geld von der Währungsumstellung auszuschließen, zunichte machen.

Auch eine nachträgliche Umstellung von Konten juristischer Personen ist nicht vorgesehen, weil die rechtzeitige Antragstellung auf Umstellung dieser Konten zu den Sorgfaltspflichten der für die Führung der Geschäfte der juristischen Personen Verantwortlichen gehört. Im übrigen gelten die dem Entwurf zugrundeliegenden sozialen Erwägungen nur für natürliche Personen.

Die Entscheidung über die Umstellungsanträge im Rahmen der Härteregelung obliegt — wie bereits bisher die Entscheidung über Umstellungs- und Wiedereinsetzungsanträge — ausschließlich den kontoführenden Geldinstituten, die insoweit als beliehene Unternehmer tätig sind.

Für das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO sind wie bisher die kontoführenden Geldinstitute Widerspruchsbehörde.

Zu § 2

Die Geldinstitute erhalten für die nachträglich umgestellten Guthaben Ausgleichsforderungen auf der Grundlage der Bestimmungen des Staatsvertrages und des D-Markbilanzgesetzes. Die neuen Ausgleichsforderungen werden erst ab der nachträglichen Währungsumstellung verzinst; aus Gründen der Praktikabilität beginnt die Verzinsung ab dem 1. Kalendarstag des auf die Umstellung folgenden Kalendervierteljahres. Damit wird verhindert, daß den Geldinstituten Zinserträge aus Ausgleichsforderungen für die Zeit vor der nachträglichen Währungsumstellung zufließen, ohne daß sie für diesen Zeitraum die umzustellenden Guthaben verzinsen müssen, weil die zwischenzeitlich erloschenen Konten nicht rückwirkend umgestellt werden. Eine dadurch möglicherweise zwischen dem Tag der Umstellung und dem Beginn der Verzinsung der Ausgleichsforderung entstehende Zinslücke wird durch die Aufstockung der Eigenkapitalausstattung zum 1. Juli 1990 gemäß Staatsvertrag Anlage I Artikel 8 § 4 Abs. 2 aufgefangen. Im übrigen hatten die Geldinstitute auch entsprechende Zinsvorteile im Rahmen der bisherigen Regelungen über eine nachträgliche Währungsumstellung.

Die Eröffnung der neuen Antragsfrist schafft keine zusätzlichen Risiken im Hinblick auf einen möglichen Mißbrauch, weil in jedem Einzelfall nachprüfbar ist, wie hoch der Kontostand am 30. Juni 1990 war. Der Entwurf sieht im übrigen die Einschaltung der Prüfbehörde Währungsumstellung vor, in deren Zuständigkeit es nach dem Gesetz vom 29. Juni 1990 liegt, Verdachtsmomente für eine mißbräuchliche Umstellung festzustellen. Das kontoführende Geldinstitut hat deshalb der Prüfbehörde Währungsumstellung einen Abdruck des Umstellungsbescheids zur Verfügung zu stellen, wenn der umzustellende Betrag 50 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik übersteigt.

Eine Zustimmung der Prüfbehörde Währungsumstellung in jedem Einzelfall wird nicht für erforderlich gehalten. Die Richtigkeit der Umstellung wird im Rahmen der Änderung der Eröffnungsbilanz durch Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellt im Rahmen seiner spezifi-

schen Aufgabenstellung die Richtigkeit der sich aus der nachträglichen Währungsumstellung ergebenden Bilanzkorrektur fest.

Bei der Währungsumstellung im Jahr 1990 war eine besondere Erstattung der Kosten entbehrlich, weil die Geldinstitute durch eine großzügige Ausstattung mit Eigenkapital sowie durch die Sicherstellung der vollen Werthaltigkeit ihrer Ausleihungen und durch eine marktgerechte Verzinsung der Ausgleichsforderungen eine besondere Förderung erfahren haben. Im Gegensatz hierzu eröffnet die vorliegende Regelung die Möglichkeit einer Gebührenerhebung, um die nunmehr entstehenden zusätzlichen Kosten der Geldinstitute pauschal auszugleichen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe)

Zu Nummer 1

Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung mußten Anträge auf Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden. Ansonsten sind die Anteilrechte erloschen. Die Zeitspanne zwischen dem Aufheben des Ruhens der Ansprüche aus Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik am 9. Juli 1990 und dem Ablauf der Antragsfrist am 31. Dezember 1990 hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Der Entwurf sieht deshalb eine angemessene Verlängerung der Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1992 vor.

Buchstabe b (§ 2 Abs. 2)

Im neugefaßten Absatz 2 werden der bisherige § 2 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 zusammengefaßt, in denen Einzelheiten des Nachweises des Anspruches auf Tilgung der Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe geregelt sind. Die bisherige Festlegung, daß Kreditinstitute, bei denen Anträge zur Prüfung bestehender Anteilrechte gestellt werden können, in der Deutschen Demokratischen Republik ansässig sind, kann nach der Herbeiführung der Einheit Deutschlands entfallen.

Buchstabe c (§ 2 Abs. 3)

Erben von Anteilrechtsinhabern müssen ihre Berechtigung durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Erbschein) nachweisen. Der neugefaßte Absatz 3 regelt die Einzelheiten; während der bisherige § 2 Abs. 2 Satz 2, der sich mit der Frage des Erbnachweises befaßt, als Absatz 3 Satz 1 übernommen wird, entfällt der jetzige § 2 Abs. 2 Satz 3. Die Anerkennung eines in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) erteilten Erbnachweises als Nachweis des Übergangs von Ansprüchen aus der Altguthaben-

Ablösungs-Anleihe ist nach der Einheit Deutschlands überholt.

Der durchschnittliche Wert eines Anteils an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe beträgt rund 300 DM. Die Gebühren für die Erteilung eines Erbscheins, die sich nach dem Wert des gesamten Nachlaßvermögens bemessen, würden einen großen Teil des Erstattungsbetrages aufzehren, wenn die Erben nur für Zwecke der Realisierung der Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe einen Erbschein beantragen müssen. Damit diese unbilligen Auswirkungen vermieden werden, ist in Satz 2 die gebührenfreie Erteilung eines Erbscheins vorgesehen, wenn der Erbschein nur für Zwecke der Tilgung der Anteilsrechte verwendet werden soll.

Satz 3 wiederum bestimmt, daß Erbscheine, die für Zwecke der Tilgung der Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe erteilt worden sind, auch im Verfahren zur Durchführung des Lastenausgleichs, des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen und für staatliche Ausgleichsleistungen nach Nummer 1 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen verwendet werden können. Es erscheint nicht vertretbar, von den Betroffenen die Beibringung eines neuen Erbscheins zu fordern, wenn dieser bereits vorhanden ist.

Buchstabe d (§ 2 Abs. 4)

Die Versagung eines Tilgungsanspruchs für ein nach den Vorschriften der Lastenausgleichsgesetze entschädigtes Anteilrecht an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe beruht auf dem Umstand, daß die gewährte Entschädigung nach den Lastenausgleichsgesetzen zurückzufordern ist, wenn das Anteilrecht getilgt wurde. Zur Vermeidung eines aufwendigen und für den Anteilrechtsinhaber unverständlichen Rückforderungsverfahrens sieht Absatz 4 den Ausschluß des Tilgungsanspruchs als Folge einer gesetzlichen Pauschalverrechnung vor. Dem Anteilrechtsinhaber entstehen hierdurch keine Rechtsnachteile, da in der Regel die nach den Lastenausgleichsgesetzen gewährte Entschädigung den Tilgungsbetrag übersteigt, mindestens jedoch diesem entspricht.

Zu Nummer 2

Buchstabe a (§ 3 Abs. 2 Satz 1)

Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe müssen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 nach Bestätigung durch das zuständige Geldinstitut durch die Staatsbank Berlin bis spätestens 31. Dezember 1991 ausgezahlt werden. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung dargelegt, ist eine abschließende Bearbeitung aller Anträge bis zum 31. Dezember 1991 nicht möglich. Wegen des nicht absehbaren Zeitraums für die Bearbeitung aller Tilgungsanträge sieht der Entwurf in Absatz 2 Satz 1 die ersatzlose Streichung der bisherigen Tilgungsfrist vor.

Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Satz 2)

Die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 der geltenden Verordnung, wonach die Auszahlung durch Überweisung oder Barauszahlung erfolgen kann, ist überflüssig.

Die Auszahlungspflicht ergibt sich aus Satz 1. Wie die Auszahlung technisch erfolgt, hat die Staatsbank Berlin als Kreditinstitut in eigener Verantwortung festzulegen und bedarf keiner normativen Regelung. Ferner wird die neue Bezeichnung für die ehemalige „Staatsbank der DDR“ übernommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 317)

Die Behörden und Stellen in den neuen Ländern, die über die Rückgabe oder Entschädigung weggenommener Vermögenswerte und über die Gewährung von Ausgleichszahlungen bei Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage zu entscheiden haben, sind auf eine enge Zusammenarbeit mit den Ausgleichsbehörden und auf die dort vorhandenen Unterlagen angewiesen. Die Zulässigkeit der notwendigen Datenübermittlungen durch die Ausgleichsbehörden richtet sich nach unterschiedlichem Landesdatenschutzrecht. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, ist die Zulässigkeit der Datenübermittlung bereichsspezifisch im Lastenausgleichsgesetz zu regeln.

Die Kontaktaufnahme des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen zu dem Ausgleichsamt, das für den jeweiligen Vermögenswert Lastenausgleichsanträge bearbeitet hat, ist aufwendig und zeitraubend, denn die Ausgleichsverwaltung verfügt über kein zentrales Namensregister. Hinzu kommt, daß derjenige, der heute die Rückgabe eines Vermögensobjekts begehrt, oft nicht mehr identisch mit dem unmittelbar Geschädigten des früheren Lastenausgleichsverfahrens ist. Es müßte daher bei allen bestehenden Ausgleichsämtern nachgefragt werden, ob dort Unterlagen vorliegen.

Dem soll dadurch begegnet werden, daß nach Absatz 2 in einem ersten Schritt die Ausgleichsverwaltung dem jeweils zuständigen Amt für offene Vermögensfragen oder der sonstigen für die Freigabe, Rückgabe oder Entschädigung zuständigen Stelle die sich auf das Vermögensojekt beziehenden Daten (z. B. bei Grundstücken oder Betriebsvermögen Anschrift, Kataster- und Grundbuchbezeichnung, bei Konten die Kontonummer) sowie das Aktenzeichen und die Bezeichnung des Ausgleichsamtes übermittelt. Die Namen der am Lastenausgleichsverfahren Beteiligten werden nicht mitgeteilt; der Personenbezug ist nur durch Rückfrage beim Ausgleichsamt herstellbar.

Diese Möglichkeit wird durch Absatz 3 eröffnet. Gleichzeitig werden die wichtigsten Daten aufgeführt, die die Ausgleichsverwaltung auf ein solches Ersuchen übermitteln darf. Die Regelung ermöglicht es, darüber hinaus weitere erforderliche Daten zu übermitteln.

Absatz 4 enthält den das allgemeine Datenschutzrecht prägenden Zweckbindungsgrundsatz.

Nach der bisherigen Fassung des § 317 Abs. 2 werden Erbscheine gebührenfrei erteilt, wenn sie nur für

Zwecke des Lastenausgleichs verwendet werden sollen. Die Erbberechtigung ist vielfach auch in den Verfahren zur Freigabe oder Rückgabe von Vermögenswerten sowie in den Entschädigungsverfahren nachzuweisen. Es erscheint nicht vertretbar, von den Betroffenen die Beibringung eines neuen (gebührenpflichtigen) Erbscheins zu fordern, wenn dieser Erbschein bei der Ausgleichsverwaltung bereits vorhanden ist. Durch die vorgesehene Ergänzung in Absatz 5 soll deshalb die Verwendung des gebührenfrei erteilten Erbscheins auch für diese Zwecke ermöglicht werden.

Zu Nummer 2 (§ 342 Abs. 3)

Nach bisherigem Recht ist ein bestandskräftig abgeschlossenes Lastenausgleichsverfahren wiederaufzunehmen, wenn nachträglich ein Schaden ganz oder teilweise durch Rückgabe oder Entschädigung des betreffenden Vermögenswertes ausgeglichen wird. Die Schadensausgleichsleistungen sind durch Neuberechnung und im Falle einer Überzahlung durch Rückforderung zu berücksichtigen. Die Wiederaufnahme und Neuberechnung bedingt im Einzelfall ggf. die Änderung oder Aufhebung zahlreicher früherer Entscheidungen über die Schadensfeststellung, die Zuerkennung und Erfüllung von Hauptentschädigung, die Anrechnung von Darlehen und Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung sowie die Gewährung von Kriegsschadenrente.

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen und anderer Rechtsvorschriften kann es in bis zu 500 000 Fällen zu entsprechenden Schadensausgleichsleistungen kommen. Dieser Massenansturm läßt sich mit dem bisher geltenden Wiederaufnahmerecht in angemessener Zeit und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht bewältigen. Mit der Neuregelung soll deshalb von einer förmlichen Wiederaufnahme Abstand genommen werden und statt dessen in den Fällen, in denen eine Überzahlung festzustellen ist, aufgrund einer vereinfachten Berechnung lediglich ein Rückforderungsbescheid erlassen werden.

Durch die Anfügung des Absatzes 3 an § 342 wird daher bestimmt, daß das Recht der Wiederaufnahme bei Schadensausgleichsleistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 erfolgen, nicht mehr zur Anwendung kommt. Die Neuregelung wird in § 349 getroffen.

Zu Nummer 3 (§ 349)

Leistungen an Hauptentschädigung, die durch die nachträgliche Beseitigung des Schadens (Schadensausgleich) ihre Grundlage verloren haben, sind aus Rechts- und Gleichbehandlungsgründen grundsätzlich zurückzufordern. Niemand hat Anspruch auf eine Doppelentschädigung zu Lasten der öffentlichen Hand. Dieser Grundsatz kommt in § 349 Abs. 1 Satz 1 zum Ausdruck.

Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 2 wird dem Betroffenen ein Wahlrecht eingeräumt. Falls es dem Betroffenen günstiger erscheint, kann er auf anderweitige Schadensausgleichsleistungen verzichten. In

diesem Fall bleibt ihm der gewährte Lastenausgleich ungeschmälert erhalten.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 trifft für den Fall Vorsorge, daß die noch zu erlassenden Vorschriften über die Entschädigung nach dem Vermögensgesetz und über Ausgleichszahlungen bei Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage eine Kürzung der Entschädigung bzw. der Ausgleichszahlung um die gewährte Hauptentschädigung vorsehen. Damit entfällt die Notwendigkeit, die zuviel gezahlte Hauptentschädigung gesondert zurückzufordern. Eine Rückforderung entfällt auch in den Fällen, in denen die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe wegen des hierfür bereits gewährten Lastenausgleichs nicht erfolgt (vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe d).

Zur Neuberechnung der verbleibenden Hauptentschädigung gemäß Absatz 2 bedarf es der Vorschriften des Feststellungsgesetzes und des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes. Durch die Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird dies auch für den Fall sichergestellt, daß diese Gesetze im Rahmen einer Bereinigung der Kriegsfolgengesetze aufgehoben werden sollten.

Zur Vermeidung schwieriger und aufwendiger Wertberechnungen wird in Absatz 3 die gesetzliche Vermutung begründet, daß bei einer Rückgabe des entzogenen Vermögens der festgestellte Schaden in voller Höhe ausgeglichen ist. Ist eine Wertminderung zwischen dem Zeitpunkt der Wegnahme und der Rückgabe eingetreten, so ist diese in der Höhe zu berücksichtigen, wie sie sich in einer Neufestsetzung des Einheitswertes ausdrücken würde. Ist es zu einer Neufestsetzung des Einheitswertes noch nicht gekommen, wird ein Abschlag von dem ursprünglichen, der Schadensfeststellung zugrunde gelegten Wert vorgenommen, wenn die Wertminderung glaubhaft gemacht wird. Wertminderungen an Wirtschaftsgütern, die dem Vermögensgesetz unterliegen, bleiben hierbei unberücksichtigt, denn das Vermögensgesetz regelt die Abgeltung dieser Schäden dem Grunde und der Höhe nach abschließend. Für Wertberechnungen bleibt auch dann kein Raum, wenn nach dem Vermögensgesetz Entschädigungsleistungen in Geld gewährt werden oder für das weggenommene Grundstück als Entschädigung ein Ersatzgrundstück bereitgestellt wird. Auch in diesem Fall erfolgt ein etwaiger Ausgleich zwischen dem Wert des Ersatzgrundstücks und dem Wert des entzogenen Grundstücks nach den Bestimmungen des Vermögensgesetzes.

Sonstige Schadensausgleichsleistungen in Geld oder Geldeswert sind stets mit ihrem Wert in Deutscher Mark anzusetzen; falls sie außerhalb des Währungsgebietes in einer anderen Währung erbracht werden, sind sie in Deutsche Mark umzurechnen.

Dies gilt grundsätzlich auch, wenn Forderungen gegen einen Schuldner in der ehemaligen DDR beglichen werden. Die Umstellung der Geldzahlungen von Mark der DDR auf Deutsche Mark nach dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion bleibt dabei unberücksichtigt, weil sonst

für Zwecke des Lastenausgleichs eine Restforderung entsprechend dem jeweiligen Umstellungsverhältnis als fortbestehend festgestellt würde, während tatsächlich die Forderung in voller Höhe erfüllt worden ist.

Zu dem Grundbetrag der Hauptentschädigung wurde im Zeitpunkt der Erfüllung ein Zinszuschlag als Teil der Hauptentschädigung gezahlt. Im Falle einer Überzahlung ist grundsätzlich auch dieser Zuschlag zurückzufordern.

In vielen Fällen wurde die Hauptentschädigung nicht in einer Summe, sondern oft stufenweise über einen Zeitraum von mehreren Jahren und in unterschiedlicher Form (Barzahlung, Anrechnung, Verrechnung) gezahlt. Die Rekonstruktion der einzelnen Zahlungen mit unterschiedlichen Zinszeitpunkten ist oft äußerst kompliziert. Zur Vereinfachung ist deshalb in Absatz 4 vorgesehen, daß bei der Rückzahlung nur ein einziger, nämlich der erste und damit der niedrigste Vomhundertsatz des Zinszuschlages — bezogen auf den Erfüllungszeitpunkt für den Schaden an demjenigen Wirtschaftsgut, für das Schadensausgleichsleistungen gewährt werden — auch für spätere Erfüllungen (mit höheren Vomhundertsätzen) zugrunde gelegt wird. Im Sinne dieser Vereinfachung sollen die im Grundbetrag der Hauptentschädigung nach der Tabelle des § 246 Abs. 2 enthaltenen Erhöhungsbeträge (einschließlich eines darauf entfallenden Entwurzelungszuschlages), für die Zinszuschläge frühestens ab 1. Januar 1967 gewährt wurden, bei der Berechnung des zurückzufordernden Zinszuschlages unberücksichtigt bleiben.

Die Regelung in Absatz 4 Satz 4 stellt eine Schutzvorschrift zugunsten des Betroffenen dar. Oberste Grenze des Rückforderungsbetrages ist stets der Wert der erlangten Schadensausgleichsleistung in Deutscher Mark. Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, daß niemand einen höheren Lastenausgleich zurückzahlen muß, als er nachträglich an Schadensausgleichsleistungen erhalten hat.

Durch Absatz 4 Satz 5 wird bestimmt, daß der Rückforderungsanspruch des Ausgleichsfonds nicht die geleisteten Zahlungen an Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen erfaßt. Diese verbleiben dem Berechtigten in jedem Fall. Entsprechendes gilt für die Hausratentschädigung oder die Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat.

Die in Absatz 5 bestimmte Frist für die Rückforderung zuviel gezahlter Ausgleichsleistungen verpflichtet die Ausgleichsverwaltung, den Rückforderungsanspruch innerhalb eines angemessenen Zeitraums von vier Jahren geltend zu machen. Diese Regelung dient dem Rechtsfrieden. Kein Betroffener muß befürchten, nach Ablauf von mehr als vier Jahren mit einem Rückforderungsanspruch überzogen zu werden. Die Vierjahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Ausgleichsverwaltung Kenntnis von dem Schadensausgleich und der Person des Verpflichteten erlangt hat. Da das bis zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geltende Recht keine Frist für die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs kennt, endet die Frist frühestens am 31. Dezember 1996, da sonst Ansprüche aus etwa schon bekannten Rückforderungstatbeständen in unzumutbar kurzer Frist geltend zu machen wären.

Zu Artikel 4 (Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“)

In der ehemaligen DDR erfolgte die Entschädigung von Unfallopfern, die durch ein unbekanntes Fahrzeug geschädigt worden waren, im Einzelfall auf der Grundlage einer sog. Unbekannt-Regelung durch die seinerzeitige Staatliche Versicherung der DDR. Nach der Rechtsauffassung in der ehemaligen DDR handelte es sich hierbei um Entscheidungen auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes; ein Rechtsanspruch des Geschädigten wurde aus dortiger Sicht nicht begründet.

Diese Regelung wurde durch die Verordnung des Ministerrates der DDR über die Pflichtversicherung Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsverordnung) vom 1. August 1990 (GBl. I S. 1053) ersetzt. Durch die Verordnung (§ 13 ff.) wurde mit Wirkung zum 10. August 1990 ein Entschädigungsfonds geschaffen.

Seit dem 3. Oktober 1990 gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) vom 3. April 1965 auch für das Beitrittsgebiet.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, für die Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, auf der diese Anstalt Entschädigungsleistungen aufgrund der „Unbekannt-Regelung“ erbringen darf. Dabei handelt es sich einerseits um die Fortführung bereits anerkannter Entschädigungen in Form von Rentenzahlungen und andererseits um die Regulierung möglicher weiterer Ansprüche aus zur Zeit noch nicht bekannten Schadenfällen.

Die Schadensersatzansprüche bestimmten sich gemäß Artikel 232 § 1 EGBGB i. d. F. des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 941) nach dem zur Zeit des Schadensereignisses am Schadensort geltenden Recht.

Die Anstalt ist aufgrund des ihr im geltenden § 3 des Gesetzes gegebenen Auftrags, der sich ausdrücklich auf die Abwicklung der auf sie übertragenen Rechte und Pflichten aus den „privaten Versicherungsverhältnissen“ beschränkt, gehindert, weitere Rentenzahlungen zu Lasten der Anstalt zu erbringen oder etwaige Neufälle nach dieser Regelung zu behandeln.

Diese Aufgabenerweiterung der Anstalt erscheint sinnvoll, um dem Verkehrsopferschutz angemessen Rechnung zu tragen.

Von der Regelung sind z. Z. etwa 70 Fälle betroffen, die einen Rückstellungsbedarf auf der Basis der derzeit gezahlten Renten von rund 12 Mio. DM erfordern. Auch diese Kosten sollen von der Treuhandanstalt getragen werden, was eine Anpassung des Wortlauts des § 9 des Gesetzes bedingt.

Anders als bei der seinerzeitigen Unbekannt-Regelung der Staatlichen Versicherung der DDR, die den Rechtsweg ausgeschlossen hat, sind wegen der allgemeinen Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG

die auf die Unbekannt-Regelung gestützten Entscheidungen künftig gerichtlich überprüfbar.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 enthält die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben

Der Bundesregierung liegen keine hinreichend genauen Angaben über die Höhe der nicht umgestellten Konten natürlicher Personen vor. Nach dem vorliegenden Zahlenmaterial sind Spargirokonten, Sparbuchkonten und Devisenausländerkonten in Höhe von 1 040 Mio. Mark der Deutschen Demokratischen Republik nicht umgestellt worden. Hierbei handelt es sich um einen Höchstbetrag. Es ist damit zu rechnen, daß die tatsächliche Zahl der nicht umgestellten Konten niedriger liegt, weil die Aufstellung einen Teil der zwischen Anfang Juli 1990 und Ende November 1990 nachträglich umgestellten Konten noch immer als „nicht umgestellt“ ausweisen dürfte. Da außerdem nur Konten ab 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik nachträglich umgestellt werden, dürften die Kosten in Form zusätzlicher Ausgleichsforderungen deutlich unter 500 Mio. DM liegen.

2. Verordnung über die Tilgung der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe

Den geringfügigen Mehrbelastungen durch die Verlängerung der Ausschlußfrist, und zwar

- rund 3 Mio. DM für den Kreditabwicklungsfonds durch höhere Tilgungen sowie
- jeweils rund 1,5 Mio. DM für den Bundeshaushalt und die Treuhandanstalt, die dem Kreditabwick-

lungsfonds jeweils die Hälfte seiner Zinsaufwendungen erstatten

stehen erhebliche Einsparungen durch den Wegfall der Tilgungsansprüche bei Erhalt von Lastenausgleichsleistungen gegenüber, und zwar

- 60 bis 70 Mio. DM für den Kreditabwicklungsfonds wegen der geringeren Tilgungsbeträge sowie
- jeweils bis zu 35 Mio. DM für den Bundeshaushalt und die Treuhandanstalt durch den Wegfall der Zinserstattungsleistungen.

3. Lastenausgleichsgesetz

Die vorgesehenen Änderungen der geltenden Bestimmungen, die die Rückforderung gewährter Lastenausgleichsleistungen im Fall eines nachträglichen Schadensausgleichs regeln, führen zu einer Minderung des Verwaltungsaufwandes. Die hierdurch erzielten Einsparungen kommen in erster Linie den Ländern und Kommunen zugute, denen die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes obliegt.

4. Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“

Auf der Basis der seinerzeit gezahlten Renten ergibt sich ein Rückstellungsbedarf von ca. 12 Mio. DM, der von der Treuhandanstalt getragen werden muß.

IV. Auswirkungen auf die Preise

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 3, Artikel 3a bis Artikel 3e — neu —

a) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 233 wird folgender § 233a eingefügt:

„§ 233a
Verjährung

(1) Ansprüche auf Erfüllung oder Auszahlung von Ausgleichsleistungen verjähren in vier Jahren.

(2) Bei einmaligen Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der dem Anspruch zugrundeliegende Bescheid unanfechtbar geworden ist; wird ein Anspruch in mehreren Teilbeträgen zuerkannt, gilt dies für jeden Teilbetrag. Beim Sterbegeld ist der Ablauf des Kalenderjahres maßgeblich, in dem der Todesfall eingetreten ist. Die Verjährung eines Anspruchs auf Hauptentschädigung, auf den ein Aufbaudarlehen oder eine laufende Leistung anzurechnen ist, beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anrechnungsbescheid unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.

(3) Bei laufenden Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die laufende Zahlung fällig geworden ist; für Nachzahlungen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

(5) Bis zum [einsetzen: vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] gelten anstelle der Absätze 1 bis 4 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung entsprechend.“

2. § 251 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wer die Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung gemäß § 234 Abs. 2 für einen anderen beantragt hat, kann für diesen die Erfüllung beanspruchen. Die Erfüllung geschieht für den Ausgleichsfonds mit befreiender Wirkung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Haben in den Fällen des § 234 Abs. 2 die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zum [einsetzen: vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] nicht vorgelegen, erlischt der Anspruch zu diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid über die Zuerkennung des Anspruchs unanfechtbar geworden ist.“

3. § 290 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Berechtigte sind verpflichtet, zuviel erhaltene Beträge an Kriegsschadenrente sowie an Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz und an Teuerungszuschlägen nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz zurückzuerstatten, soweit nach diesen Gesetzen oder nach allgemeinem Verwaltungsrecht ein Rückforderungsanspruch besteht. Der Rückforderungsanspruch kann vorbehaltenlich der Sätze 5 und 6 nur innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, geltend gemacht werden; die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Berechtigte die Überzahlung zu vertreten oder mitzuvertreten haben, insbesondere, wenn sie ihrer Meldepflicht nach § 289 nicht nachgekommen sind. Soweit hiernach der Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden kann, kann die Überzahlung als Vorauszahlung auf die laufenden Zahlungen behandelt werden. Eine Kürzung der laufenden Zahlungen ist jedoch nur bis zu einem Betrag von monatlich 50 Deutsche Mark zulässig. Sind Berechtigte zur Erstattung nicht in der Lage oder ist der Rückforderungsanspruch nach Ablauf der nach Satz 2 maßgebenden Frist entstanden, so wird in erster Linie mit etwaigen Nachzahlungsbeträgen, in zweiter Linie, soweit ein Anspruch auf Hauptentschädigung besteht, mit der Hauptentschädigung verrechnet. Ist nach den Sätzen 3 bis 5 eine Verrechnung nicht möglich, so ist der

Grundbetrag (§ 266 Abs. 2) um die Überzahlung zu kürzen. Die Befristung nach Satz 2 gilt nicht in Fällen der Ausschließung von Ausgleichsleistungen nach § 360."

4. § 306 wird wie folgt gefaßt:

„§ 306
Landesbehörden

Im Bereich der Länder werden von der nach Landesrecht zuständigen oder bei Fehlen einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung von der durch die Landesregierung bestimmten Stelle innerhalb der bestehenden Behörden Ausgleichsämtler und Landesausgleichsämtler errichtet."

5. § 308 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die in Absatz 3 vorgesehenen Personen werden im Einvernehmen mit dem Landesausgleichsamt oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt."

6. § 309 wird aufgehoben.

7. In § 310 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Der Vorsitzende muß Bediensteter der Behörde sein, bei der der Beschwerdeausschuß gebildet ist. Ein Beisitzer soll Geschädigter sein. Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten zu verpflichten.

(3) Die Landesregierung oder die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses, die Amtszeit der Beisitzer des Beschwerdeausschusses sowie darüber, von wem oder durch welche Wahlkörperschaft die Beisitzer bestellt werden. Die Beisitzer werden für vier Jahre bestellt, soweit nicht Landesrecht etwas anderes bestimmt."

8. § 316 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Benehmen mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes bestellt die oberste Landesbehörde, bei der das Landesausgleichsamt gebildet ist, oder die nach Landesrecht zuständige Stelle Landesbedienstete zu Vertretern der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Beschwerdeausschüssen und den Verwaltungsgerichten der Länder."

9. § 317 wird wie folgt geändert:

— Änderung wie in Artikel 3 Nr. 1 des Regierungsentwurfs vorgesehen —

10. In § 322 Satz 2 werden nach dem Wort „beteiligt" das Semikolon durch ein Komma

ersetzt und die Wörter „soweit über einen Rechtsbehelf zu entscheiden ist" eingefügt.

11. § 326 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

12. § 327 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüssen" durch das Wort „Beschwerdeausschüssen" und in Satz 3 die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüsse" durch das Wort „Beschwerdeausschüsse" ersetzt.

b) In den Absätzen 2, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüssen" durch das Wort „Beschwerdeausschüssen" ersetzt.

13. In § 328 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüsse" durch das Wort „Beschwerdeausschüsse" ersetzt.

14. § 330 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüsse" durch das Wort „Beschwerdeausschüsse" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüssen" durch das Wort „Beschwerdeausschüssen" ersetzt.

15. Nach § 330 wird folgender § 330a angefügt:

„§ 330a
Mitwirkungspflichten

(1) Antragsteller und Leistungsempfänger sowie ihre Angehörigen, Erben und weiteren Erben, deren persönliche und sachliche Verhältnisse für die Leistung von Bedeutung sind, haben

1. alle erforderlichen Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Ausgleichsbehörden der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Ausgleichsbehörde Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
4. auf Verlangen der Ausgleichsbehörde sich ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich und für den Betroffenen zumutbar sind. Die §§ 289, 342 Abs. 2 Satz 2 und § 349 Abs. 5 Satz 2 bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen sind auf ihre Mitwirkungspflichten hinzuweisen.

(3) Werden Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 nicht erfüllt und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts unmöglich oder erheblich erschwert, kann die Leistung abgelehnt, eingestellt oder zurückgefordert werden, nachdem die Betroffenen auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihnen gesetzten angemessenen Frist nachgekommen sind."

16. In § 331 Abs. 1 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüsse“ durch das Wort „Beschwerdeausschüsse“ ersetzt.

17. § 332 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Entscheidungen der Ausgleichsbehörden und der Beschwerdeausschüsse über Ausgleichsleistungen ergehen auf amtlichem Formblatt.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Entscheidungen sind den Antragstellern zuzustellen und, soweit der Beschwerdeausschuß entschieden hat, dem bei diesem Ausschuß bestellten Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bekanntzugeben.“

18. Nach § 332 wird folgender § 332a angefügt:

„§ 332a
Aufgebotsverfahren

(1) Kann über einen Antrag nicht entschieden werden, weil die Person, der die Entscheidung zuzustellen wäre, nicht ermittelt werden kann, so findet ein Aufgebotsverfahren statt. Mit Ablauf der darin bezeichneten Aufgebotsfrist erlöschen die Rechte aus dem Antrag.

(2) Das Aufgebot wird von der Ausgleichsbehörde erlassen. In das Aufgebot ist insbesondere aufzunehmen

1. Gegenstand und Datum des Antrags,
2. Name und letzte bekannte Anschrift der Antragsteller,
3. die Bestimmung der Aufgebotsfrist,
4. die Aufforderung, Rechte aus dem Antrag spätestens bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist geltend zu machen,
5. der Hinweis, daß die nicht geltend gemachten Rechte aus dem Antrag mit Ablauf der Aufgebotsfrist erlöschen.

(3) Das Aufgebot ist durch Aushang an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, und durch Bekanntma-

chung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(4) Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Monate nach der Veröffentlichung des Aufgebots im Bundesanzeiger betragen.

(5) Die Verbindung mehrerer Aufgebote ist zulässig.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn über die Anrechnung von Aufbaudarlehen oder Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung oder die Verrechnung von Rückforderungsansprüchen mit Ausgleichsleistungen nicht entschieden werden kann, weil die Person, der die Entscheidung zuzustellen wäre, nicht ermittelt werden kann. Mit dem Ablauf der Aufgebotsfrist erlöschen die Ansprüche gegen den Ausgleichsfonds."

19. § 334 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüssen“ durch das Wort „Beschwerdeausschüssen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüsse“ durch das Wort „Beschwerdeausschüsse“ ersetzt.

20. § 335 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheidet das Ausgleichsamt durch Bescheid.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

21. § 336 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen den Bescheid kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde einlegen.“

22. In § 341 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüssen“ durch das Wort „Beschwerdeausschüssen“ ersetzt.

23. Nach § 342 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

— Änderung wie in Artikel 3 Nr. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehen —

24. § 343 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Leiter des Ausgleichsamtes“ durch die Wörter „das Ausgleichsamt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 336 ff. Ein Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.“

25. Nach § 348 und nach der Überschrift „VIERZEHNTER ABSCHNITT“ wird folgender § 349 eingefügt:

— wie Artikel 3 Nr. 3 des Regierungsentwurfs —

26. § 350 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „in den Ausgleichsausschüssen und“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Schöffen und Geschworenen“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

27. § 350a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Empfänger von Ausgleichsleistungen, deren Erben oder weitere Erben sind verpflichtet, zuviel erhaltene Beträge zurückzuerstatten, soweit nach diesem Gesetz oder nach allgemeinem Verwaltungsrecht ein Rückforderungsanspruch besteht. Der Rückforderungsanspruch kann außer in den Fällen des § 349 und vorbehaltlich des Absatzes 2 nur innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, geltend gemacht werden; die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Empfänger von Ausgleichsleistungen die Überzahlung zu vertreten oder mitzuvertreten haben.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Rückforderungsansprüche des Ausgleichsfonds können mit allen Ausgleichsleistungen sowie mit allen nach anderen Rechtsvorschriften für den gleichen Schaden zustehenden Leistungen, ausgenommen laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente (§§ 261 ff.), verrechnet werden. Dies gilt auch, soweit ein Rückforderungsanspruch wegen Fristablaufs nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr geltend gemacht werden kann. Soweit ein zuviel erhaltener Betrag durch einen Anspruch auf Hauptentschädigung gedeckt ist, ist mit diesem zu verrechnen; bezieht der Berechtigte Entschädigungsrente oder Unterhaltshilfe auf Zeit, ist der nach § 266 Abs. 2 ermittelte Grundbetrag entsprechend zu kürzen. § 290 bleibt unberührt.“

28. Nach § 350d wird folgender neuer § 350e eingefügt:

„§ 350e

Überleitung von Rechtsbehelfsverfahren

Wird aufgrund einer Entscheidung, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ergangen ist, die Entscheidung des Ausgleichsausschusses angerufen, so gilt diese Anrufung als Beschwerde. Für das Verfahren gelten die §§ 336 bis 341.

Entsprechendes gilt für die nach § 346 in der vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichend geregelten Rechtsbehelfsverfahren.“

29. In § 360 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

- b) Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Aufhebung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

1. Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird aufgehoben.

2. Über Anträge nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam gestellt worden sind, ist nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu entscheiden. Dabei sind bei der Anwendung der §§ 26 bis 42 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes über die Organisation und das Verfahren die entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes in der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

- c) Nach Artikel 3a — neu — wird folgender Artikel 3b eingefügt:

„Artikel 3b

Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes

Das Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 bis 9 und 17 bis 20a werden aufgehoben.

2. In § 13 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Sie ruht auch, solange sich der Berechtigte nicht ständig im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhält. § 287 Abs. 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.“

3. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Aufbringung der Mittel

Die Aufwendungen für die Leistungen nach Abschnitt III trägt der Bund.“

4. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22
Durchführung

Für die Durchführung des Gesetzes gelten die Vorschriften des Dreizehnten Abschnitts des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.“

5. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Übergangsvorschriften

Ansprüche nach § 20 Abs. 2 des Flüchtlingshilfegesetzes, die den Berechtigten vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zustehen, können noch bis zum [einsetzen: 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltend gemacht werden.“

- d) Nach Artikel 3b — neu — wird folgender Artikel 3c eingefügt:

„Artikel 3c
Änderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 1985 (BGBl. I S. 629), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausgleichsämter werden als Feststellungsämter tätig.“

2. In § 30 Abs. 1 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüssen“ durch das Wort „Beschwerdeausschüssen“ ersetzt.

3. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32
Verfahren vor den Feststellungsämtern

(1) Über den Antrag entscheidet das Feststellungsamt oder im Fall des § 308 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes das Landesausgleichsamt durch Bescheid.

(2) Für die Ausschließung von der Mitwirkung am Feststellungsverfahren gilt § 328 des Lastenausgleichsgesetzes.“

4. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Feststellungsbehörden erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Schadensfeststellung notwendig sind. § 330a des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.“

5. In § 34 Abs. 1 werden die Wörter „vor den Feststellungsbehörden und Feststellungsausschüssen“ gestrichen.

6. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Leiter des Feststellungsamtes und der Feststellungsausschuß“ durch die Wörter „Das

Feststellungsamt“ und das Wort „entscheiden“ durch das Wort „entscheidet“ ersetzt.

7. In § 38 Abs. 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 2“ ersetzt.

8. § 39 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für das Aufgebotsverfahren gilt § 332a des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.“

- e) Nach Artikel 3c — neu — wird folgender Artikel 3d eingefügt:

„Artikel 3d
Änderung des Währungsausgleichsgesetzes

Das Währungsausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2059), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 251 Abs. 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird Absatz 5.

c) Im Absatz 5 Satz 1 wird das Zitat „§§ 335 bis 342“ durch das Zitat „§§ 233a, 317, 335 bis 342, 349, 350a und 350b“ ersetzt.“

- f) Nach Artikel 3d — neu — wird folgender Artikel 3e eingefügt:

„Artikel 3e
Änderung des Reparationsschädengesetzes

Das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 965), wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Satz 1 werden nach dem Wort „Dreizehnten“ die Wörter „und Vierzehnten“ eingefügt.

2. § 52 wird aufgehoben.

3. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a
Verjährung

Für die Verjährung von Leistungen nach diesem Gesetz gilt § 233a des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch Artikel 3 des Regierungsentwurfs wird der Ausgleichsverwaltung eine erhebliche Mehrarbeit aufgebürdet.

Die Änderung des § 317 LAG ist mit einer allgemeinen Durchsicht aller DDR-Schadensakten bei den Ausgleichsämtern und mit einer Vielzahl von Datenmitteilungen an die für die Durchführung des Vermögensgesetzes im Beitrittsgebiet zuständige Verwaltung verknüpft.

Die Änderung der §§ 342 und 349 LAG wird zu einer beträchtlichen Zahl von Rückforderungsverfahren führen.

Es ist deshalb geboten, daß der dermaßen belasteten Ausgleichsverwaltung gleichzeitig auch ein vereinfachtes Verfahrensinstrumentarium an die Hand gegeben wird, wie es im Entwurf eines Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes bereits vorgesehen und unter allen Beteiligten in vollem Umfange unstreitig war. Dies wird insbesondere durch folgende Regelungen erwartet:

- Einführung einer Verjährungsregelung, die es ermöglicht, die Akten in den Fällen endgültig zu schließen, in denen zuerkannte Ansprüche nicht erfüllt werden können, weil z. B. der Berechtigte sich nicht mehr meldet.
- Wegfall der Ausgleichsausschüsse bei den Ausgleichsämtern und damit verbundener Wegfall des Rechtsbehelfs der Anrufung (eines der Beschwerde vorgeschalteten Rechtsbehelfs).
- Wegfall der örtlichen Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds.
- Einführung eines Aufgebotsverfahrens, wenn der Berechtigte nicht zu ermitteln ist.
- Zur Vervollständigung der formalen Abschlußregelungen (Verjährung und Aufgebotsverfahren) sollen die Folgen fehlender Mitwirkung des Antragstellers — Versagung bzw. Entziehung der beantragten Leistungen — geregelt werden.
- Größere Flexibilität für die Länder bei der Organisation der Ausgleichsverwaltung sowie Vereinfachungen bei der Gestaltung der Beschwerdeausschüsse.

Das bedingt folgende Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs:

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 3 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 233 a)

Für die Verjährung von Ausgleichsleistungen gelten mangels ausdrücklicher Regelung im LAG die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Damit ist jedenfalls bei Einmalleistungen die 30jährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) maßgebend. In der Schlußphase des Lastenausgleichs kann dies nicht mehr beibehalten werden, weil dann noch Ansprüche erhoben werden könnten, wenn Ausgleichsbehörden nicht mehr bestehen und deren Akten nicht

mehr vorhanden sind. Deshalb soll die Verjährung, soweit erforderlich, im LAG eigenständig geregelt werden.

Als Verjährungsfrist bietet sich die auch bei Sozialleistungen nach § 45 SGB I maßgebende Vierjahresfrist an (Absatz 1). Für den in den Absätzen 2 und 3 geregelten Beginn der Frist kann allerdings nicht — wie im SGB — auf die Entstehung des Anspruchs abgestellt werden, weil diese gemäß § 232 Abs. 2 LAG einheitlich auf den 1. April 1952 festgelegt ist und infolgedessen der Großteil der Ansprüche verjährt wäre, bevor noch ein Antrag gestellt und darüber entschieden worden ist. Auch die Antragstellung ist als Fristbeginn nicht geeignet, weil es dann vom zufallsbedingten Arbeitsablauf in der Ausgleichsverwaltung abhängen würde, ob und wie lange die Verjährungsfrist nach der Zuerkennung und der erst damit gegebenen Möglichkeit, den Anspruch zu realisieren, noch liefe. Deshalb ist es geboten, bei Einmalleistungen im Grundsatz an den Zeitpunkt anzuknüpfen, in dem der zugrundeliegende Bescheid — bei Teilzuerkennungen der jeweilige Teilbescheid — unanfechtbar geworden ist. Bei laufenden Leistungen kann dies allerdings nur für Nachzahlungsbeträge gelten, die bei der erstmaligen Zuerkennung für die Zeit bis zum Beginn der laufenden Zahlung oder während der Laufzeit infolge von Veränderungen zugunsten des Berechtigten bewilligt werden. Für die laufende Zahlung selbst muß auf deren Fälligkeit abgestellt werden (vgl. § 287 Abs. 1 Satz 3 LAG).

Bei dem zur Unterhaltshilfe und entsprechenden Beihilfen auf Antrag zu zahlenden Sterbegeld (§ 277 LAG) handelt es sich zwar um eine Einmalleistung, über sie ergeht jedoch kein besonderer Bescheid; hier bleibt nur die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Todes zugrunde zu legen. Bei Ansprüchen auf Hauptentschädigung muß darauf Rücksicht genommen werden, daß auf sie in vielen Fällen nach § 258 LAG Aufbaudarlehen und nach den §§ 287 a, 283 und 283 a LAG Kriegsschadenrente oder laufende Beihilfe anzurechnen sind. Erst nach der Anrechnung steht fest, ob und inwieweit die betroffenen Ansprüche auf Hauptentschädigung noch anderweitig realisiert werden können. Der Beginn der Verjährung der Hauptentschädigung muß daher für diese Fälle auf das Ende des Jahres hinausgeschoben werden, in dem der Anrechnungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

Für die Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung sind Sondervorschriften nicht erforderlich; Absatz 4 verweist daher insoweit auf das bürgerliche Recht.

Durch die Überleitungsvorschrift in Absatz 5 soll sichergestellt werden, daß die neue Verjährungsfrist frühestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingreift. Andernfalls würde in einer großen Zahl von Fällen die Möglichkeit, bisher noch unverjährte Ansprüche geltend zu machen, plötzlich und für den Betroffenen unvorhersehbar abgeschnitten werden.

Zu Nummer 2 (§ 251)

Angehörige von Verschollenen und Vermißten haben nach § 234 Abs. 2 die Möglichkeit, im Namen dieser Personen die Schadensfeststellung und die Zuerkennung der Hauptentschädigung zu beantragen. Die Hauptentschädigung kann an die Angehörigen indessen nicht erfüllt werden, solange das Schicksal des von dem schädigenden Ereignis unmittelbar betroffenen Verschollenen oder Vermißten ungewiß ist. Aus sozialen Erwägungen und um die Fälle abschließen zu können, ist vorgesehen, daß nunmehr an diese Angehörigen erfüllt werden kann, auch wenn keine formelle Todeserklärung vorliegt. An Erben der in § 234 Abs. 2 aufgeführten Angehörigen kann hingegen nicht erfüllt werden — ihnen bleibt weiterhin die Möglichkeit der Todeserklärung. Allerdings wird diese Möglichkeit angesichts des langen Zeitablaufs seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges befristet. Es ist demgemäß vorgesehen, daß die nicht erfüllbaren Ansprüche von Vermißten und Verschollenen auf Hauptentschädigung nach Ablauf der in der Regelung bestimmten Vierjahresfrist, also rd. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges, erlöschen.

Zu Nummer 3 (§ 290)

Entsprechend der neu eingeführten vierjährigen Verjährungsregelung für Ansprüche gegen den Ausgleichsfonds (Nummer 1) soll geregelt werden, daß zuviel gezahlte Beträge an Kriegsschadenrente und anderen laufenden Leistungen gleichfalls nach vier Jahren nicht mehr zurückgefordert werden können, es sei denn, die Rechtswidrigkeit des der Leistung zugrundeliegenden Bescheids ist von dem Antragsteller zu vertreten oder mitzuvertreten. Aber auch in diesen Fällen soll eine Rückforderung nach zehn Jahren ausgeschlossen sein, damit die Akten endgültig geschlossen werden können. Bei wesentlich oder grob fahrlässig falschen Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens einschließlich der Verbindlichkeiten bleibt jedoch die Vorschrift des § 360 LAG über die Ausschliefung von Ausgleichsleistungen unberührt.

Die neu eingeführte Befristung der Rückforderungsansprüche soll allerdings nicht dazu führen, daß nach Fristablauf eine etwaige Nachzahlung an Kriegsschadenrente und anderen laufenden Leistungen ungekürzt ausgezahlt werden müßte. Vielmehr soll auch nach Fristablauf noch die Verrechnung der zuviel gezahlten Beträge mit Nachzahlungsbeträgen und in zweiter Linie mit einem etwaigen Anspruch auf Hauptentschädigung, ggf. mit dem Mindesterfüllungsbetrag oder demjenigen Restanspruch, der bei der endgültigen Anrechnung der Kriegsschadenrente noch verbleibt, möglich sein.

Zu Nummer 4 (§ 306)

Die Vorschrift überläßt die Errichtung von Ausgleichsämtern und Landesausgleichsämtern (in der jetzigen Phase des Lastenausgleichs auch die Auflösung von Ausgleichsämtern) weitgehend der

Organisationsgewalt der Länder, und zwar — entsprechend der Neufassung dieser Vorschrift — der nach Landesrecht zuständigen oder, mangels einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung, der von der Landesregierung bestimmten Stelle.

Zu Nummer 5 (§ 308)

Die Neufassung des Absatzes 5 entspricht einem von Länderseite geäußerten Wunsch, in der jetzigen Phase des Lastenausgleichs beweglicher handeln zu können; auf die Begründung zu Nummer 4 wird verwiesen. Die bisherige Vorschrift, daß auch Sachbearbeiter, die im Feststellungsverfahren mit Bewertungsangelegenheiten betraut sind (Absatz 4), nur im Einvernehmen mit dem Landesausgleichsamt bestellt werden dürfen, ist entbehrlich.

Zu Nummer 6 (§ 309)

Auf die Beteiligung der Ausgleichsausschüsse an Entscheidungen über Ausgleichsleistungen soll zukünftig verzichtet werden. Hierdurch kann eine Beschleunigung der Verwaltungsverfahren erreicht werden.

Zu Nummer 7 (§ 310)

Die Änderungen sind in erster Linie durch den Wegfall der Ausgleichsausschüsse veranlaßt. Die bisherigen Verweisungen auf § 309 LAG müssen durch entsprechenden Klartext ersetzt werden. Dabei soll zugleich auch die Bestimmung der Beisitzer den Ländern überlassen werden, um eine den Bedürfnissen der einzelnen Länder entsprechende Handhabung zu ermöglichen (vgl. auch die Begründung zu Nummer 4). Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit der Beisitzer wird auf vier Jahre festgelegt; durch Landesrecht kann allerdings eine andere Dauer bestimmt werden.

Zu Nummern 8, 10, 17 und 21 (§§ 316, 322, 332, 336)

Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA) bei den Ausgleichsausschüssen und sein Beschwerderecht gemäß § 336 Abs. 1 können wegen der gleichzeitigen Fachaufsicht der Landesausgleichsämter und des Bundesausgleichsamtes als entbehrlich entfallen. Darüber hinaus unterliegen die Ausgleichsämter der regelmäßigen Kontrolle der Vorprüfungsstellen und der Gemeindeprüfungsämter. Hinzu kommen schwerpunktmäßige Überprüfungen des Bundesrechnungshofes. Die VIA bei den Beschwerdeausschüssen, den Verwaltungsgerichten und beim Bundesverwaltungsgericht sind hingegen nach wie vor notwendig.

Zu Nummer 9 (§ 317)

Keine Änderung des Regierungsentwurfs.

Zu Nummern 11, 20, 24 und 26 (§§ 326, 335, 343, 350)

Die Änderungen sind durch den Wegfall der Ausgleichsausschüsse veranlaßt.

Zu Nummern 12, 13, 14, 16, 19 und 22 (§§ 327, 328, 330, 331, 334 und 341)

Redaktionelle Änderung; wegen des Wegfalls der Ausgleichsausschüsse (vgl. Nummer 6) können sich die genannten Vorschriften nur auf die Beschwerdeausschüsse beziehen.

Zu Nummer 15 (§ 330a)

Zur Vervollständigung der Regelungen, die den Abschluß der Verfahren regeln sollen (Verjährung und Aufgebotsverfahren), werden in § 330a in Anlehnung an ähnliche Regelungen im Sozialgesetzbuch die Mitwirkungspflichten der Antragsteller und Leistungsbezieher sowie ihrer Angehörigen und Erben geregelt. Zugleich werden die Folgen fehlender Mitwirkung — Ablehnung, Einstellung oder Rückforderung — bestimmt. Die Vorschrift dient auch dem Zweck, laufende oder künftig eingehende Anträge auf Leistungen möglichst zügig bearbeiten zu können. Die Regelung folgt außerdem dem datenschutzrechtlichen Grundsatz, daß Angaben von dem Betroffenen nur aufgrund einer Rechtsvorschrift verlangt werden dürfen, soweit er die Angaben nicht freiwillig macht.

Die Mitwirkungspflicht findet allerdings ihre Grenze am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der als Norm des allgemeinen Verwaltungsrechts auch im Lastenausgleichsbereich zu beachten ist; eine Mitwirkung darf deshalb nur insoweit gefordert werden, als dies für den Betroffenen zumutbar ist.

Zu Nummer 17 (§ 332)

- a) Die Änderung dient der Klarstellung.
- b) Die Änderung ist durch den Wegfall der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds auf örtlicher Ebene veranlaßt (vgl. Nummer 18).

Zu Nummer 18 (§ 332a)

Den Ausgleichsämtern liegt eine nicht geringe Zahl von Anträgen vor, die nicht abschließend beschieden werden können, weil der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht aufzufinden ist. Die meisten dieser Anträge stammen aus den Anfangsjahren des Lastenausgleichs. In dieser Zeit wechselten die Antragsteller noch vielfach ihren Wohnsitz, ohne daß dies dem Ausgleichsamt bekannt wurde. Die Ämter mußten andererseits eine Flut von Anträgen entgegennehmen, die über lange Zeit hinweg nicht systematisch, sondern nur unter Dringlichkeitsgesichtspunkten bearbeitet werden konnten. Erst bei Beginn der systematischen Bearbeitung stellte sich heraus, daß der Antragsteller verstorben oder unbekannt verzogen war. Durch die Einführung des Aufgebotsverfahrens soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch solche Anträge abzuschließen.

Die naheliegende Lösung, nach Aktenlage zu entscheiden und den Bescheid öffentlich zuzustellen, kann dann nicht in Betracht kommen, wenn die Person des Zustellungsempfängers nicht bekannt ist. Es wird deshalb ein Aufgebotsverfahren in

Anlehnung an die in der ZPO getroffene Regelung vorgeschlagen. Der dabei entstehende Verwaltungsaufwand ist gering und es wird die Möglichkeit eröffnet, daß sich bis zum Aufgebotstermin doch noch ein Berechtigter meldet.

Zu Nummer 23 (§ 342)

Keine Änderung des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 25 (§ 349)

Keine Änderung des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 27 (§ 350a)

Die Änderung entspricht der für die Kriegsschadenrente maßgebenden Regelung in § 290 (Nummer 3). Auf die Begründung dazu wird verwiesen. Anders als die spezielle Vorschrift des § 290 bezieht sich § 350a jedoch auf die Ausgleichsleistungen allgemein.

Zu Nummer 28 (§ 350e)

Durch den Wegfall der Ausgleichsausschüsse soll es nicht zu einer Einschränkung der Rechte des Bescheidempfängers kommen. Sofern vor dem . . . [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Ausgleichsausschüsse angerufen werden konnten, gelten die Anrufungen als Beschwerden, über die der zuständige Beschwerdeausschuß entscheidet.

Zu Nummer 29 (§ 360)

Die Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall des VIA bei den Ausgleichsausschüssen. Das Recht der überörtlichen VIA, gegen die Ausschließung gemäß § 360 Abs. 2 Satz 2 die Rechtsmittel nach den §§ 338ff. LAG einzulegen, bleibt aber unberührt.

Zu Artikel 3a (Aufhebung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz befaßt sich mit der Feststellung der und mit der Beweissicherung über die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (und in der späteren DDR) entstandenen Schäden insbesondere durch Wegnahme durch die Besatzungsmacht sowie durch deutsche Behörden, politische oder sonstige Stellen im Schadensgebiet. Durch die Rechtsvorschriften zur Regelung offener Vermögensfragen wurde dieser Komplex abschließend und endgültig geregelt. Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz ist damit praktisch obsolet geworden und ist um der Rechtsklarheit willen auch förmlich aufzuheben.

Zu Nummer 2

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist sicherzustellen, daß bereits rechtswirksam gestellte Anträge noch rechtsförmlich beschieden werden können, auch wenn es dabei in aller Regel zu einer Ablehnung der Anträge auf Schadensfeststellung kommen dürfte.

Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Ausgleichsbehörden. Das Verfahren ist weitgehend identisch mit dem Verfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz. Da in Artikel 2 dieses Gesetzes die Verfahrens- und Organisationsvorschriften für die Ausgleichsverwaltung in zahlreichen Punkten geändert werden, müssen diese Änderungen auch bei der Restabwicklung der BFG-Verfahren berücksichtigt werden. Dies wird durch die Verweisung erreicht, da sonst für die kurze Übergangszeit die entsprechenden Vorschriften des BFG gesondert geändert werden müßten.

Zu Artikel 3b (Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 3 bis 9 und 17 bis 20a)

Durch die Herstellung der deutschen Einheit sind die Gründe für besondere Eingliederungshilfen für Deutsche aus der ehemaligen DDR entfallen. Das Gesetz ist deshalb im Grund obsolet geworden und somit aufzuheben. Für die Weitergewährung der bewilligten laufenden Leistungen sind jedoch einige Vorschriften weiterhin erforderlich. Eine vollständige Aufhebung des Gesetzes ist daher nicht möglich.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Das Flüchtlingshilfegesetz wurde durch den Einigungsvertrag in den neuen Ländern nicht in Kraft gesetzt. Um zu vermeiden, daß laufende Zahlungen bei einem Umzug des Berechtigten in das Gebiet der neuen Länder eingestellt werden müssen, werden die Aufenthaltsvoraussetzungen über den Geltungsbereich des Gesetzes hinaus auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes erstreckt.

Zu Nummer 3 (§ 21)

Die Aufwendungen für die laufenden Leistungen werden schon nach geltendem Recht vom Bund getragen. Die sonstigen Vorschriften des § 21 sind durch die Aufhebung der entsprechenden materiellen Regelungen entbehrlich geworden.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Der Verweis auf die Durchführungsbestimmungen des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes ist wegen der Aufhebung dieses Gesetzes (Artikel 4) durch einen entsprechenden Verweis auf das Lastenausgleichsgesetz zu ersetzen. Wesentliche inhaltliche Veränderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu Nummer 5 (§ 22a)

Die Verweisungsvorschrift des § 20 Abs. 2 FlüHG bewirkt, daß Übersiedler aus der ehemaligen DDR unter den gleichen erleichterten Voraussetzungen wie Vertriebene die Eintragung in die Handwerksrolle beantragen können und bei der Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen den Vertriebenen gleichgestellt sind. Durch die Herstellung der deutschen Einheit ist die Notwendigkeit von Sonderregelungen für Bürger aus der

ehemaligen DDR entfallen. Da jedoch für entsprechende Anträge bisher keine Befristung vorgesehen war, ist den Berechtigten zumindest eine Übergangsfrist nach der Aufhebung dieser Vorschriften einzuräumen.

Zu Artikel 3c (Änderung des Feststellungsgesetzes)

Zu Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 (§§ 23, 30, 32, 34 und 35)

Die Änderungen sind durch den Wegfall der Ausgleichsausschüsse bedingt (Artikel 3 Nr. 6); auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 33 Abs. 1)

Durch die eingefügte Verweisung wird bewirkt, daß die in § 330a LAG normierten Mitwirkungspflichten (Artikel 3 Nr. 15) auch für noch nicht abschließend beschiedene Anträge auf Schadensfeststellung nach dem FG zur Anwendung kommen; auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 15 wird hingewiesen.

Zu Nummer 7 (§ 38)

Folgeänderung aus der Änderung des § 32 FG (Nummer 3).

Zu Nummer 8 (§ 39 Abs. 3)

Durch die Verweisung gilt das in § 332a LAG (Artikel 3 Nr. 18) eingeführte Aufgebotsverfahren auch für noch nicht abschließend beschiedene Anträge auf Schadensfeststellung nach dem FG; auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 18 wird hingewiesen. Der bisherige Wortlaut (Ruhensvorschrift) des Absatzes 3 entfällt. Durch Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) wurden die Ruhensvorschriften des Lastenausgleichsgesetzes aufgehoben. Gleiches muß für die Ruhensvorschrift des FG gelten.

Zu Artikel 3d (Änderung des Währungsausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Durch die Verweisung wird sichergestellt, daß die Leistung an eine Person, die zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs berechtigt ist, für den Ausgleichsfonds mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt.

Zu Nummer 2 (§ 9)

- a) Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des örtlichen VIA (vgl. hierzu Artikel 3 Nr. 6).
- b) Durch die Ergänzung der Verweisung gelten die neu in das Lastenausgleichsgesetz eingefügten bzw. ergänzten Vorschriften des § 233a (Verjährung — Artikel 3 Nr. 1), § 317 (Amtshilfe und Datenschutz — Artikel 3 Nr. 9), § 349 (Rückforderung bei Schadensausgleich — Arti-

kel 3 Nr. 25), § 350 a (Erstattung und Verrechnung von Ausgleichsleistungen — Artikel 3 Nr. 27) sowie § 350 b (Vollstreckung), wie auch die sonstigen für die Entschädigung von Sparguthaben Vertriebener bedeutsamen Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes, auch im WAG.

Zu Artikel 3 e (Änderung des Reparationsschadengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 49)

Aufgrund der Verweisung auf den Vierzehnten Abschnitt des Lastenausgleichsgesetzes ist § 349 LAG (Rückforderung bei Schadensausgleich) auch in Fällen zuviel gewährter Leistungen nach dem RepG anzuwenden; auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 3 RegE wird hingewiesen.

Zu Nummer 2 (§ 52)

Durch Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II 1990 S. 885) wurden die Ruhensvorschriften des Lastenausgleichsgesetzes aufgehoben. Gleiches muß für die Ruhensvorschrift des RepG gelten und wird daher durch dieses Gesetz nachvollzogen.

Zu Nummer 3 (§ 55a)

Durch die Verweisung gilt die in § 233a LAG (Artikel 3 Nr. 1) eingeführte Verjährungsregelung auch für rechtskräftig zuerkannte, aber noch nicht erfüllte Ansprüche auf Entschädigung nach dem RepG; auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 wird hingewiesen.

2. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 317 LAG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a werden in § 317 Abs. 2 die Worte „im Wege der Amtshilfe“ gestrichen.

Begründung

§ 317 Abs. 2 soll als eine bereichsspezifische Übermittlungsregelung in das Lastenausgleichsgesetz aufgenommen werden. Eine solche spezialgesetzliche Verpflichtung, anderen öffentlichen Stellen von Amts wegen bestimmte Daten zu übermitteln, kann nicht unter den Begriff der Amtshilfe im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts subsumiert werden.

3. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 349 Abs. 4 LAG)

In Artikel 3 Nr. 3 werden in § 349 Abs. 4 Satz 3 die Worte „bei der erstmaligen“ durch die Worte „für die erstmalige“ ersetzt.

Begründung

Seit dem Inkrafttreten des 28. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz am 1. Februar 1975 wird der Zinszuschlag zum Endgrundbetrag der Hauptentschädigung für Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes frühestens ab 1. Januar 1953 gewährt. Bis dahin war eine Verzinsung nur ab 1. Januar 1970 zulässig.

Soweit vor dem 1. Februar 1975 Hauptentschädigungen mit einem entsprechend geringeren, ab 1970 berechneten Zinszuschlag erstmalig erfüllt worden waren, wurde der Zinszuschlag für die berücksichtigungsfähige Zeit vor 1970 nachgezahlt; die Nachzahlungsbeträge beliefen sich auf bis zu 68 v. H. des Grundbetrages.

Die Änderung ist erforderlich, um auch die nachgezählten Zinszuschläge bei Rückforderungen berücksichtigen zu können.

4. Zu Artikel 3

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß den alten Ländern ein nach ihren Finanzierungsbeiträgen angemessener Anteil am Rückfluß von Lastenausgleichsleistungen als Folge der deutschen Einheit gebührt. Diese Rückzahlungen fließen dem Bund (Sondervermögen) entweder direkt (aufgrund von Rückforderungsbescheiden der Ausgleichsämter) oder indirekt (insbesondere durch Kürzung von Entschädigungszahlungen oder Ausgleichsleistungen nach dem noch ausstehenden Entschädigungsgesetz, durch Erhöhung der geplanten Vermögensabgabe, durch Versagung der Tilgung von Anteilsrechten wegen gewährter Lastenausgleichsleistungen gemäß Artikel 2 Nr. 1 d des Gesetzentwurfs) zu. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um alsbaldige Vorlage von Lösungsvorschlägen zur Berücksichtigung des rd. 30%igen Länderanteils (geschätzt rd. 1,4 Mrd. DM) im Rahmen weiterer lastenausgleichsrechtlicher Gesetzesvorhaben. Dabei sollte zur Vermeidung einer jährlichen Berechnung der jeweiligen Rückflußbeträge möglichst ein pauschaler Weg zur Abgeltung des Anspruchs der Länder gefunden werden. Als einfachster Weg bietet sich die pauschale Berücksichtigung aufgrund von Schätzungen für einen langjährigen Zeitraum durch Verrechnung mit den Zuschüssen der alten Länder zur Unterhaltshilfe (§ 6 Abs. 4 LAG bzw. § 3 Abs. 2 LA-EG-Saar) an. Ein entsprechender methodischer Weg durch Kürzung oder Wegfall der Länderzuschüsse ab einem bestimmten Jahr zur Berücksichtigung des Anteils an Rückennahmen berührt nicht das Problem der verfassungsrechtlichen Sanktionierung von bis zum 1. Oktober 1969 erlassenen Bundesgesetzen gemäß Artikel 120 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Bundesrat behält sich vor, seine Forderung im Rahmen der Behandlung der demnächst von der Bundesregierung vorzulegenden weiteren Gesetzentwürfe zu konkretisieren.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung****1. Zu Artikel 3, 3a bis 3e — neu —**

Die vom Bundesrat beschlossenen zusätzlichen Änderungen zu Artikel 3 sollen einer weiteren Vereinfachung der Verwaltungsverfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz dienen und waren bereits in einem Referentenentwurf des Bundesministers des Innern enthalten. Die Bundesregierung hielt es nicht für zweckmäßig, den von ihr eingebrachten — nach seiner Zielsetzung als besonders dringlich angesehenen — Gesetzentwurf mit diesen umfangreichen Änderungsbestimmungen zu belasten. In der Erwartung, es werde zu keiner Verzögerung bei dem weiteren Gesetzgebungsverfahren kommen, wird den Änderungsbestimmungen jedoch zugestimmt.

2. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 317 LAG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

3. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 349 Abs. 4 LAG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

4. Zu Artikel 3

Die Bundesregierung wird die Auffassung des Bundesrates prüfen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil es sich bei den vom Bundesrat beschlossenen Ergänzungen ausschließlich um Vereinfachungsregelungen der Verwaltungsverfahren sowie um redaktionelle Änderungen handelt.